



Umgang mit Videokonferenzen

Sehr geehrte Eltern,

für Schülerinnen im Fernunterricht können auch Videokonferenzen eingesetzt werden.

Auch wenn unsere Ersterfahrungen mit Videokonferenzen bisher gut waren und wir grundsätzlich von dem verantwortungsvollen Verhalten unserer Schülerinnen bei dieser neuen Art des Unterrichts ausgehen, möchten wir dennoch auf einige rechtliche Aspekte hinweisen:

- 1. Die Teilnahme an einer Videokonferenz ist verpflichtend. Bei der Teilnahme an der Videokonferenz gelten das Schulgesetz und die Schulordnung vollumfänglich.**

Das Schulgesetz von Rheinland-Pfalz vom 30.03.2004 wurde hier in der aktuellen Fassung vom 23.09.2020 nachgebessert: In § 1 Abs. 6 ist geregelt, dass Videokonferenzen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten können. Eine Einverständniserklärung für die Nutzung des vom Land gestellten Videokonferenzsystems BigBlueButton wird daher auch nicht benötigt.

- 2. Eltern dürfen dem Unterricht nur in Abstimmung mit der Lehrkraft beiwohnen. Wenn Eltern an einer Videokonferenz nach Absprache teilnehmen, gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit.**

Die hier aufgeführten Paragraphen (§ 2 Abs. 5 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 9 der übergreifenden Schulordnung) regeln den elterlichen Anspruch der Teilnahme am Unterricht. Diese Gesetze gelten ebenso für Videokonferenzen.

- 3. Das Anfertigen von Fotos oder Videomitschnitten von Lehrkräften und Schülerinnen ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind gestattet, wenn die Lehrkräfte die Erlaubnis erteilen und diese unmittelbaren Unterrichtszwecken dienen.**

Über die Paragraphen von Schulgesetz und Schulordnung hinaus (siehe § 55 Schulgesetz, § 95 bis § 101 übergreifende Schulordnung) greift hier auch das Strafgesetzbuch (siehe § 201a StGB).

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Brummer
Schulleiterin, OStD i. K.

Maria Nicklas
Realschulrektorin